

# Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

## Beiprogramm

Prüf-Nr.: 45810(VV)

Video

Der Bildträger "Need For Speed"

Originaltitel -

Programmanbieter Highlight Communications (Deutschland) GmbH, München

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 042:12

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

**„Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren“**

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 06.06.2014



## Inhalt

<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
1. The ties that blind	012:02	o.Al.
2. The circus is in town	010:48	o.Al.
3. Capturing Speed	009:43	o.Al.
4. Outtakes	001:43	o.Al.
5. Deleted Scenes	005:16	o.Al.
6. Helmet Cam/Go pro	001:16	ab 12
7. Need for speed Rivals Trailer	001:24	ab 12

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 17.02.2011 (BAnz. 2011 S. 1020 f.) als eigene Entscheidung übernommen. Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern

federführende Oberste Landesjugendbehörde

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.